

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1271

## **Tarife; Genehmigung des kantonalen Tarifvertrages gemäss KVG zwischen dem Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT unbefristet gültig ab 1.4.2015**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 26. Juni 2015 ersuchte die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopäden (K/SBL) um Genehmigung des kantonalen Tarifvertrages gemäss KVG zwischen dem Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (Verband) und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) betreffend Vergütung von logopädischen Leistungen. Es wurde ein Taxpunktwert (TPW) von 1.06 Franken vereinbart, unbefristet gültig ab 1. April 2015.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 6. Juli 2015 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Brief vom 20. Juli 2015 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprioritätsprinzips einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### **2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW 2015 der Nordwestschweizer Kantone verglichen:

Kanton	Taxpunktwert (in Fr.)
Aargau (tarifsuisse)	1.10
Aargau (HSK)	1.08
Basel-Landschaft	1.06
Basel-Stadt	1.06
Bern	1.06
Solothurn	1.06

Innerhalb der Nordwestschweizer Kantone beträgt der höchste TPW 1.10 Franken, der tiefste 1.06 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW des Verbandes entspricht.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert (TPW) bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der kantonale Tarifvertrag basiert auf dem unverändert gebliebenen nationalen Tarifvertrag zwischen der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopäden (K/SBL) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer vom 1. November 1998. Im Rahmenvertrag werden die gesamtschweizerisch einheitlich geregelten vertraglichen Bedingungen festgehalten.

### 2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Brief vom 20. Juli 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Anschlussvertrages zwischen dem Verband und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW 2015 der Nordwestschweizer Kantone liegen zwischen 1.06 und 1.10 Franken. Die Mehrheit der Kantone weist einen TPW von 1.06 Franken auf.

- Mit Brief vom 20. Juli 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Der kantonale Tarifvertrag basiert auf dem unverändert gebliebenen nationalen Rahmenvertrag vom 1. November 1998.

Der Verband und die HSK haben sich ab 1. April 2015 auf einen TPW von 1.06 Franken für logopädische Leistungen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte kantonale Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

## 2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

## 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der kantonale Tarifvertrag gemäss KVG zwischen dem Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffend Vergütung von logopädischen Leistungen mit einem Tarif von 1.06 Franken, unbefristet gültig ab 1. April 2015, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)  
Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL), c/o Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV), Grubenstrasse 12, 8045 Zürich  
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern